



Vereinsstatuten

Sportschützen Rätikon, Küblis

genehmigt an der Vereinsversammlung vom 13. März 2026 und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bündner Schiesssportverband und der Anerkennung des Amtes für Militär und Zivilschutz, Graubünden, sofort in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
	Artikel 1 – Name und Sitz.....	3
	Artikel 2 – Gleichstellung der Geschlechter	3
	Artikel 3 – Zweck	3
	Artikel 4 – Zugehörigkeit	4
II.	Mitgliedschaft	4
	Artikel 5 – Mitgliederkategorien.....	4
	Artikel 6 – Gemeinsame Bestimmungen.....	5
	Artikel 7 – Aktivmitglied	5
	Artikel 8 – Ehrenmitglied.....	6
	Artikel 9 – Passivmitglied	6
	Artikel 10 – Erlöschen der Mitgliedschaft	7
III.	Organisation	7
	Artikel 11 – Organe.....	7
	Artikel 12 – Vereinsversammlung.....	7
	Artikel 13 – Zusammensetzung	8
	Artikel 14 – Kompetenzen der Vereinsversammlung	8
	Artikel 15 – Eingabe von Anträgen	9

Artikel 16 – Vorankündigung und Einberufung	9
Artikel 17 – Ausübung des Stimmrechts	9
Artikel 18 – Abstimmungen	9
Artikel 19 – Wahlen	10
Artikel 20 – Vorstand.....	10
Artikel 21 – Amtsdauer	10
Artikel 22 – Geschlechtervertretung	11
Artikel 23 – Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken	11
Artikel 24 – Annahme von Geschenken.....	11
Artikel 25 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand.....	11
Artikel 26 – Kompetenzen	12
Artikel 27 – Vorstandssitzungen	12
Artikel 28 – Revisoren, Revisionsstelle	13
Artikel 29 – Beschlussfassung und Quoren der Organe.....	13
Artikel 30 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse	13
IV. Finanzen	14
Artikel 31 – Rechnungsjahr.....	14
Artikel 32 – Einnahmen	14
Artikel 33 – Ausgaben	14
Artikel 34 – Zeichnungsberechtigung	14
Artikel 35 – Haftung	14
Artikel 36 – Fonds und Stiftungen	15
V. Weitere Bestimmungen	15
Artikel 37 – BSV- und SSV-Vorgaben	15
Artikel 38 – Zulassungen zu Bundesübungen.....	15
Artikel 39 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst	15
Artikel 40 – Archivierung.....	16
Artikel 41 – Vereinsauflösung	16
VI. Schlussbestimmungen.....	16
Artikel 42 – Datenschutz.....	16
Artikel 43 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen	17
Artikel 44 – Übergangsbestimmungen.....	17
Artikel 45 – Genehmigung und Inkraftsetzung.....	17

I. Allgemeines

Artikel 1 – Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Sportschützen Rätikon, Küblis – nachstehend als Verein genannt – besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Der Verein wurde am 23. November 2020 – entstanden aus der Fusion zwischen dem Schützenverein Conters i.P. (1947), dem Schiessverein Fideris (1887), dem Schützenverein Jenaz (1909), der Schützengesellschaft Klosters-Serneus (1921), der Schützengesellschaft Küblis (1899), dem Kreisschützenverein Luzein (2000) und des Schützenverein Saas i.P. (1939). – gegründet.
Offizielles Gründungsjahr «1887»: Für die Fortführung des neu gegründeten Vereins und übergeordnete Verbände wird das älteste Gründungsjahr aus den fusionierten Vereinen übernommen.
- 3 Die politischen Trägergemeinden des Vereins beinhalten die Gemeinden «Conters i.P., Fideris, Furna, Jenaz, Klosters, Küblis und Luzein (Stand 1.1.2021)».
- 4 Sein Sitz ist am Standort des Schiessstandes (Stand 1.1.2021: Gemeinde Küblis, Kanton Graubünden).
- 5 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 – Gleichstellung der Geschlechter

- 1 Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.
- 2 Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

Artikel 3 – Zweck

- 1 Der Verein verfolgt folgenden Zweck:
 - a) führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch. Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht dem Verein grundsätzlich eine vom ESO abgenommene Schiessanlage zur Verfügung;
 - b) fördert den Schiesssport und das Schützenwesen in seinem Einzugsgebiet;
 - c) unterstützt Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte;
 - d) organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch und nimmt mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil;
 - e) führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch;
 - f) bildet Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus;
 - g) koordiniert die Aktivitäten seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre;
 - h) fördert die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegt sein Kulturgut wie seine Traditionen;
 - i) nimmt die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr.

- 2 Der Verein erstellt zur Zweckerreichung Programme, Konzepte und Projekte, setzt diese zielgerichtet mit den für ihn geeigneten Massnahmen wie z.B. Reglementen, Verträgen und Beschlüssen um.
- 3 Er verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.
- 4 Als Mitglied vom Bündner Schiesssportverband (BSV) unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Weiter anerkennt der Verein die Meldestelle Swiss Sport Integrity (SSI) und der Stiftung Schweizer Sportgericht (SSG).

Artikel 4 – Zugehörigkeit

- 1 Der Verein ist Mitglied des Bündner Schiesssportverbands (1.18) und des zugeteilten Schiesssportbezirks.
- 2 Unter der zugeteilten SSV-Vereinsnummer (1.18.03.074) ist der Verein und seine Mitglieder auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV) und der USS Versicherung.
- 3 Unter Vorbehalt der Zustimmung der ihm übergeordneten Verbände kann sich der Verein durch Beschluss weiteren Organisationen im Schiesssport anschliessen oder rechtlich Bindungen eingehen, soweit diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5 – Mitgliederkategorien

- 1 Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglied;
 - b) Ehrenmitglied;
 - c) Passivmitglied.
- 2 Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche, in diesen Statuten festgelegten Rechte und Pflichten.
- 3 Der Vorstand kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitgliederkategorien begründen.
- 4 Der Verein hat im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Statuten, die Personen als Mitglieder der verschiedenen Kategorien aufgenommen und anerkannt.
- 5 Bei der Gründung und Fusion wurden die Ehrenmitglieder von anderen Vereinen übernommen.

Artikel 6 – Gemeinsame Bestimmungen

- 1 Alle aktiven Vereinsmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht und sind obligatorisch in der Vereins- und Verwaltungsadministration des Bundes und/oder SSV (SAT & SSV-Admin) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
- 2 Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.
- 3 Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der BSV- und der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.
- 4 Die Zustellung an die zuletzt dem Verein gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.

Artikel 7 – Aktivmitglied

- 1 Das Aktivmitglied ist eine natürliche Person, die durch Beschluss des Vorstandes als Vereinsmitglied aufgenommen wurde.
- 2 Das Aktivmitglied verfügt über folgende Rechte:
 - a) Versammlungs- und Stimmrecht gemäss Art. 17;
 - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
 - c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot;
 - d) Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisations.
- 3 Das Aktivmitglied hat folgende Pflichten:
 - e) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Telefonnummer (vorzugsweise Mobile-Nr.), Wohn- und E-Mail-Adresse;
 - f) Teilnahme an der Vereinsversammlung und an vom Vorstand beschlossener Fronarbeit oder deren Abgeltung;
 - g) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden;
 - h) Mitwirkungspflichten gemäss Regelwerk und Beschlüssen der zuständigen Personen/Organisationen.
- 4 Nimmt an im Jahresprogramm ausgeschriebenen Schiessanlässen teil. Das Feldschiessen, das Obligatorische, die Kantonalen oder das Eidg. Schützenfest zählen ebenfalls als Schiessanlass.
- 5 Es löst in der Regel, nach Absprache mit dem Vorstand, eine SSV-Lizenz.
- 6 Minderjährige ab Vollendung des 10. Altersjahres können mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Aktivmitglied werden.
- 7 Der Kandidat kann sein Aufnahmegesuch entweder mündlich oder schriftlich dem Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied - mindestens vier Wochen vor einer Vorstandssitzung – kurz begründet mitteilen oder einreichen.

- ⁸ Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt auf Antrag des Kandidaten und durch Beschluss des Vorstands. Gegen einen Vorstandsentscheid kann der Kandidat schriftlich Berufung an die Vereinsversammlung einreichen. Der Beschluss der Vereinsversammlung ist endgültig und ist nicht zu begründen.
- ⁹ Mit dem Antrag bestätigt der Kandidat, dass er die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Vereins, so wie auch dessen Beschlüsse jederzeit anerkennt und dass er sich der Disziplinargewalt der BSV- und SSV-Rechtspflegeorgane unterstellt und deren Entscheide anerkennt.

Artikel 8 – Ehrenmitglied

- ¹ Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.
- ² Der Titel kann vergeben werden, wenn:
 - a) die Person sich während mindestens 10 Jahren zugunsten des Vereins und dessen Zweck aktiv eingesetzt oder
 - b) sich im Schiesswesen durch besondere Verdienste hervorgetan hat.
- ³ Das Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das Aktivmitglied.
- ⁴ Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags gegenüber dem Verein befreit.
- ⁵ Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Vereinsversammlung.
- ⁶ Eine Aberkennung kann erfolgen, wenn sich der Titelträger für den Verein als unwürdig erweist oder dieser den Ruf des Vereins oder Schiesssports dadurch belastet.

Artikel 9 – Passivmitglied

- ¹ Das Passivmitglied ist eine natürliche oder eine juristische Person, das durch die Einzahlung eines „Passiv- und/oder Gönnerbeitrages“ die Verbundenheit zum Verein ausdrückt und so automatisch diese Mitgliedschaft begründet.
- ² Es übt den Schiesssport nicht aktiv aus. Die Teilnahme an Plausch-Schiessen, Plausch-Wettkämpfen und dgl. mehr zählt dabei nicht als aktive Ausübung des Schiesssports.
- ³ Das Passivmitglied verfügt über folgende Rechte:
 - a) Auf Einladung des Vorstands Teilnahme an Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm;
 - b) Keine Versammlungs- und Stimmrechte gemäss Art. 17
- ⁴ Das Passivmitglied hat folgende Pflichten:
 - a) Angabe der Personalien sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse;
 - b) Zahlung des jährlichen Passivbeitrags oder Gönnerbeitrags bis zum Ende des Rechnungsjahrs.
- ⁵ Ohne Zahlung des Passiv- oder Gönnerbeitrages geht diese Mitgliedschaft automatisch für das nächstfolgende Rechnungsjahr verloren.

Artikel 10 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen.
- 2 Der Austritt eines Aktivmitglieds ist auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten und hat mindestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich einzutreffen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- 3 Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüssen trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet;
 - b) das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüssen trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet; oder
 - c) sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist oder den Ruf des Vereins oder Schiesssports gefährdet;
 - d) Vereinsakten, -eigentum, und oder -unterlagen sind mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft dem Vorstand unaufgefordert zu übergeben.
- 4 Gegen diesen Vorstandsentscheid kann das Mitglied schriftlich Berufung an die Vereinsversammlung einreichen. Vor der endgültigen Beschlussfassung der Vereinsversammlung ist das Mitglied schriftlich und/oder mündlich anzuhören.

III. Organisation

Artikel 11 – Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Vereinsversammlung;
 - b) Vorstand;
 - c) Revisoren.
- 2 Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins und legt die interne Organisation fest.

Artikel 12 – Vereinsversammlung

- 1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- 3 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.
- 4 Verlangen mindestens zwei Fünftel der Aktivmitglieder eine ausserordentliche Vereinsversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten.
- 5 Der Präsident leitet die Vereinsversammlung, erteilt und entzieht das Wort und kann Störer aus dem Saal weisen.

Artikel 13 – Zusammensetzung

- 1 Die Vereinsversammlung setzt sich aus den folgenden Teilnehmern zusammen:
 - a) Vorstand;
 - b) Revisoren.
 - c) Aktivmitglieder;
 - d) Ehrenmitglieder;
- 2 Der Vorstand kann Gäste, Passivmitglieder und/oder Gönner einladen. Diese haben keine Versammlungsrechte gemäss Art. 17.
- 3 Die Mitglieder haben persönlich zur Vereinsversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte an den Vorstand oder Dritte ist unzulässig.

Artikel 14 – Kompetenzen der Vereinsversammlung

- 1 Die Vereinsversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
 - a) wählt die Stimmenzähler;
 - b) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung;
 - c) genehmigt das Protokoll der letzten Vereinsversammlung;
 - d) nimmt den Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnis;
 - e) nimmt die Berichte der Ressortleiter zur Kenntnis;
 - f) genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr;
 - g) nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis;
 - h) entlastet den Vorstand;
 - i) genehmigt das Budget für das nächste Rechnungsjahr;
 - j) genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein;
 - k) genehmigt das Jahresprogramm;
 - l) entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 - m) wählt den Präsidenten;
 - n) wählt die übrigen Mitglieder des Vorstands;
 - o) wählt die Revisoren oder Revisionsstelle;
 - p) verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft;
 - q) wählt Mitglieder des Vorstands und Revisoren/Revisionsstelle ab;
 - r) genehmigt die Statuten und deren Änderungen;
 - s) genehmigt Mitgliedschaften des Vereins;
 - t) beschliesst auf Gesuch hin endgültig über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern;
 - u) genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins.
- 2 Der Vorstand hat zu allen Geschäften das Antragsrecht.

Artikel 15 – Eingabe von Anträgen

- 1 Die Mitglieder haben Anträge für die Vereinsversammlung schriftlich, spätestens 6 Wochen (gem. Art. 12) vor der nächsten Vereinsversammlung beim Vorstand einzureichen.
- 2 Deren Gesuch enthält die Traktandenliste und die kurz begründeten Anträge zur Beschlussfassung.
- 3 Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.

Artikel 16 – Vorankündigung und Einberufung

- 1 Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste, das Datum, die Zeit und den Ort der Vereinsversammlungen. Das Zustellen der Einladung (Traktandenliste mit weiteren Sitzungsunterlagen) durch den Vorstand, erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung per E-Mail oder per Post an die Vereinsmitglieder.
- 2 Die auf diese Weise einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 17 – Ausübung des Stimmrechts

- 1 An der Vereinsversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- 2 Die Versammlungsrechte sind nicht übertragbar.
- 3 Der Stimmberechtigte hat seine Identität auf Nachfrage des Sitzungsleiters nachzuweisen.
- 4 Ein Vereinsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist.

Artikel 18 – Abstimmungen

- 1 Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Vereinsversammlung nicht etwas anderes beschliesst.
- 2 Die Abstimmungen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offene Abstimmung. Der Versammlungs- resp. Sitzungsleiter (Präsident) stimmt mit und fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 3 Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 4 Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegeben, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 19 – Wahlen

- 1 Wahlen finden offen statt, sofern die Vereinsversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst.
- 2 Im ersten Wahlgang das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen. Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr (grössere Zahl).
- 3 Bei Stimmengleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gilt das Los des Sitzungsleiters.
- 4 Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten und relativen Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 20 – Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- 2 Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:
 - a) Präsident;
 - b) Aktuar (Vizepräsident);
 - c) Schützenmeister oder Jungschützenleiter;
 - d) Kassier;
 - e) Anlagen- & Hauswart;
 - f) Weitere Vorstandsmitglieder.
- 3 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident leitet ebenfalls die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein.
- 4 Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.
- 5 Ämterkumulation ist zulässig.
- 6 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen unter Vorlegung des Belegs und wird von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Artikel 21 – Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Es ist darauf zu achten, dass der Präsident, Aktuar (Vizepräsident) nicht im gleichen Jahr zur Wahl stehen.
- 2 Sie beginnt nach Abschluss der Vereinsversammlung, wo der Vorstand gewählt wurde.
- 3 Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Vereinsversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.
- 4 Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.

Artikel 22 – Geschlechtervertretung

- 1 Der Vorstand soll in seiner Zusammensetzung eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter aufweisen.
- 2 Dabei ist anzustreben, dass die Geschlechtervertretung – sofern genügend geeignete Mitglieder vorhanden sind – dem Verhältnis der Geschlechter innerhalb der Mitgliedschaft entspricht.
- 3 Der Verein achtet bei der Wahl des Vorstands nach Möglichkeit auf eine faire und ausgewogene Beteiligung aller Geschlechter.

Artikel 23 – Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

- 1 Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Wissen und Gewissen wahr.
- 2 Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- 3 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstands hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstands, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- 4 Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert diese seine Stellvertretung.
- 5 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- 6 Ein Interessenkonflikt eines Mitgliedes liegt vor, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist. Liegt solch en Konflikt vor, ist das entsprechende Vereinsmitglied u.A. vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- 7 Befindet sich ein Mitglied in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern.

Artikel 24 – Annahme von Geschenken

- 1 Die Mitglieder des Vorstands dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert [oder Festlegung eines absoluten Betrages] haben.

Artikel 25 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand

- 1 Nur Vereinsmitglieder sind in den Vorstand wählbar.
- 2 Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Ämterkumulation ist zulässig.
- 4 Die Besetzung von Ämtern mit Personen in verwandtschaftlichen Verhältnissen, jeden Grades sind zulässig.

Artikel 26 – Kompetenzen

- 1 Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Vereinsversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.
- 2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - a) führt die laufenden Geschäfte;
 - b) erlässt die notwendigen Reglemente im Verein;
 - c) bereitet die Geschäfte der Vereinsversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge;
 - d) erarbeitet das Jahresprogramm;
 - e) erarbeitet das Budget;
 - f) bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen (wie z.B. Fährlich etc.), die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt und kann dazu ein Pflichtenheft mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen erlassen;
 - g) bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen und setzt diese ab;
 - h) genehmigt Verträge;
 - i) schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab;
 - j) stellt Anträge zum Beitritt in andere Organisationen und Verbände;
 - k) beschliesst über Arbeits- und Projektgruppen und definiert deren Pflichtenhefte;
 - l) bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten.
 - m) verfügt für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal 10% des Bilanzvermögens jedoch mindestens CHF 2'000.00 und eine wiederkehrende Ausgabenkompetenz von CHF 200.00 im Vereinsjahr.

Artikel 27 – Vorstandssitzungen

- 1 Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens einmal im Rechnungsjahr.
- 2 Der Präsident lädt per E-Mail oder Post zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens sieben Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.
- 3 Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innert drei Wochen stattzufinden.
- 4 Bei dringenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (E-Mail oder Post) gültig.
- 5 Anstelle einer Sitzung kann eine mündliche Beratung und die Beschlussfassung auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Artikel 28 – Revisoren, Revisionsstelle

- 5 Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren oder die Revisionsstelle. Die Amtsdauer der Revisoren/Revisionsstelle beträgt drei Jahre.
- 1 Die beiden Revisoren oder die Revisionsstelle einigen sich auf den Vorsitzenden und verfügen über Erfahrung im Rechnungswesen.
- 2 Die Revisoren/Revisionsstell haben Einsichtsrecht in alle Akten und können Vereinsmitglieder befragen.
- 3 Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.
- 4 Sie erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.
- 5 Falls von der Vereinsversammlung beschlossen, führen die Revisoren/Revisionsstelle das Stimm- und Wahlbüro an einer Vereinsversammlung mit Wahlen.

Artikel 29 – Beschlussfassung und Quoren der Organe

- 1 Nur ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.
- 2 Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.
- 3 Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder und bei Sitzungen mit den Revisoren müssen vierfünftel Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen.
- 4 Für die Genehmigung der Statuten ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 5 Für die Auflösung des Vereins oder eine Fusion des Vereins mit einem anderen Verein mit gleichem Zweck ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 6 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungs- resp. Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Artikel 30 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse

- 1 Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Protokolle sind spätestens 30 Tage nach der Sitzung/Versammlung den Vorstandsmitgliedern vorzulegen und am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.
- 2 Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft, ausser das Organ entscheidet anders.
- 3 Der Präsident ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsversammlung zuständig und kann Aufgaben zur Umsetzung weiterdelegieren.
- 4 Für die übrigen Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig ausser, das Organ entscheidet anders.

IV. Finanzen

Artikel 31 – Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr und ist das Rechnungsjahr, beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 32 – Einnahmen

- 1 Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
 - a) Mitgliederbeiträge;
 - b) Gönnerbeiträge;
 - c) Externe Vereinsbeiträge;
 - d) Abgaben;
 - e) Gebühren;
 - f) Schenkungen, Zuwendungen und Legate;
 - g) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten.
- 2 Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Abgaben und Gebühren werden durch die Vereinsversammlung für das nächstfolgende Vereinsjahr genehmigt.
- 3 Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.
- 4 Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind am 30. April zur Zahlung fällig.

Artikel 33 – Ausgaben

- 1 Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigtem Budget.
- 2 Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre und Amtsträger delegieren und betragsmässig festlegen.
- 3 Über vom Vorstand zusätzlich zum genehmigten Budget beschlossene Ausgaben ist an der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Der Vorstand verfügt, für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal 10% des Bilanzvermögens jedoch mindestens CHF 2'000.00 und eine wiederkehrende Ausgabenkompetenz von CHF 200.00 im Vereinsjahr.

Artikel 34 – Zeichnungsberechtigung

- 1 Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung im Verein.
- 2 Mit Ausnahme des Bankverkehrs, wo der Kassier bis zu einem vom Vorstand bestimmten Betrag oder für bestimmte Bankgeschäfte einzeln zeichnen kann, gilt Kollektivunterschrift zu Zweien.

Artikel 35 – Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 36 – Fonds und Stiftungen

- 1 Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Vereinsversammlung.
- 2 Die Fonds sind Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen. Sie müssen aber in der Bilanz ersichtlich sein.

V. Weitere Bestimmungen

Artikel 37 – BSV- und SSV-Vorgaben

- 1 Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom BSV und SSV erlassenen Regelwerke und die «Regeln für das sportliche Schiessen» (RSpS) des SSV.
- 2 Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die BSV- und SSV-Bestimmungen in Sachen:
 - a) Dopingbekämpfung und –prävention;
 - b) Ethik;
 - c) Datenschutz.

Artikel 38 – Zulassungen zu Bundesübungen

- 1 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
- 2 Nicht Beitragsberechtigte, welche nur die Bundesübungen oder Vorübungen zu den Bundesübungen schiessen wollen, sind ohne Beitritt zum Verein zuzulassen. Es kann ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.
- 3 Ausländer können für die Teilnahme an Bundesübungen zugelassen werden. Hierzu ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).
- 4 Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Artikel 39 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

- 1 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- 2 Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich:
 - a) die Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31);
 - b) die Schiessverordnung VBS (SR 512.311);
 - c) die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512);
 - d) die Technischen Belange der Schiessanlagen (SR 51.065); sowie
 - e) das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel (Form. 27.132)

- ³ Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.
- ⁴ Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Artikel 40 – Archivierung

- ¹ Unter Aufsicht des Präsidenten unterhält der Verein ein Archiv, worin alle für ihn wichtigen Akten und Gegenstände aufzubewahren sind.
- ² Der Vorstand kann dazu die notwendigen Richtlinien und Bestimmungen erlassen.

Artikel 41 – Vereinsauflösung

- ¹ Die Auflösung des Vereins oder Fusion mit einem anderen Verein mit gleichem Zweck erfolgt durch eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- ² Bei einer Fusion mit einem Verein mit gleichem Zweck und gleichen übergeordneten Verbänden, gehen Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum in den fusionierten Verein über.
- ³ Bei einer Auflösung des Vereins, wird das restliche Vermögen – gemäss Vereinsbeschluss – während max. 10 Jahren zur treuhänderischen Verwaltung an die Standortgemeinde der Schiessanlage übergeben. Sollte sich während der treuhänderischen Vermögensverwaltung ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff (ZGB) und den gleichen übergeordneten Verbänden bilden, so geht das verwaltete Vermögen an diesen Verein über.
- ⁴ Bildet sich innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss kein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck, so geht das ganze Vermögen anteilmässig (nach Einwohnerzahlen) an die Betriebsgemeinde(n) der Schiessanlage über, welche dieses übernehmen und im eigenen Ermessen zur Unterstützung des Vereinswesens verwenden kann/können.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 42 – Datenschutz

Durch die Beteiligung am Wettkampf willigt der Teilnehmer ein, dass seine persönlichen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, Verein, Wohnort, Bilder etc.) auf Start- und Ranglisten und/oder in den entsprechenden Medien publiziert, sowie während der Veranstaltung genannt werden dürfen. Durch die Teilnahme wird auch der Weitergabe dieser Daten an einen Auftragsbearbeiter, der für die Durchführung und/oder Resultatermittlung zuständig ist, zugestimmt.

Artikel 43 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

Artikel 44 – Übergangsbestimmungen

- 1 Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen übergeordneter Verbände wie BSV, SSV etc.
- 2 Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.

Artikel 45 – Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 13. März 2026 revidiert und ersetzen die am 21. März 2025 revidierten Statuten des Vereins.
- 2 Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bündner Schiesssportverband und der Anerkennung des Amtes für Militär und Zivilschutz, Graubünden, sofort in Kraft.

Für die Sportschützen Rätikon, Küblis

Küblis, den 13. März 2026


.....

Der Präsident, Jakob Nett


.....

Der Aktuar, Beat Putzi

Für den Bündner Schiesssportverband

Masein, den **26.03.2026**.....


.....

Der Präsident, Nik Bleuler


Federazione Grigiona del Sport da Tiro
Federazione Originaria del Tiro Sportivo
Präsident
Nik Bleuler
Heinzenbergstrasse 77
7435 Masein

Amt für Militär und Zivilschutz

Chur, den **30.03.26**.....


.....

Leiter Dienststelle Militär, Andreas Kieni

Amt für Militär
und Zivilschutz
Schloss Haldenstein
Schlossweg 4
7023 Haldenstein